Wirtschaftsstrafrecht

B. "Kernstrafrecht"

6. Stunde (29.11.2010 / 18:00 Uhr): **Untreue**

- Der Tatbestand der Untreue (§ 266 StGB) enthält **zwei Tatbestandsvarianten**:
 - den Missbrauchstatbestand und
 - den Treuebruchstatbestand.
- Der **Missbrauchstatbestand** ist gegeben, wenn der Täter im Rahmen seines rechtsverbindlich wirkenden "**Könnens**" die Grenzen des im Innenverhältnis einzuhaltenden rechtlichen "**Dürfens**" überschreitet.

Untreuehandlungen rein tatsächlicher Art unterfallen dagegen dem Treuebruchstatbestand.

- Der Treuebruchstatbestand enthält zwei Varianten, die sich dadurch unterscheiden, dass die erste von einer rechtlich begründeten Vermögensbetreuungspflicht ausgeht ("die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt"), während die zweite ein rein tatsächliches Treueverhältnis ("die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt") als Grundlage dieser Pflicht ausreichen lässt.
- Im Anschluss an die Rspr. hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass nicht nur der Treuebruchstatbestand sondern auch der Missbrauchstatbestand die Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht voraussetzt.
- Bei der Prüfung des **objektiven Tatbestandes** der Untreue empfiehlt sich daher eine Unterscheidung von:
 - (1) Treueverhältnis / Vermögensbetreuungspflicht
 - (2) Tathandlung (**Pflichtwidrigkeit**)
 - Missbrauch eingeräumter Befugnis ("Missbrauchstatbestand")
 - Missbrauch tatsächlicher Einwirkungsmacht ("Treuebruchstatbestand")
 - (3) Taterfolg (Vermögensnachteil)

Besprechungsfall (4): "Mannesmann / Vodafone" (BGH, Urt. vom 21.12.2005 - 3 StR 470/04 = BGHSt 50, 331 = NJW 2006, 522)

- A. Anerkennungsprämien für den Vorstandsvorsitzenden Dr. Esser und vier weitere Vorstandsmitglieder (S. 522)
 - III. 1. Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht / Vermögensnachteil (S. 523)
 - III. 1. c) Einverständnis (S. 525)
 - III. 2. "Gravierende Pflichtverletzung"? (S. 526)
 - IV. 1. Tatbestandsirrtum / Verbotsirrtum (S. 527; dazu auch S. 531)
 - IV. 2. Verantwortlichkeit bei Gremienentscheidung (S. 527)
 - IV. 3. "Berufstypische, neutrale Handlung" (S. 528)
- B. Anerkennungsprämie für den Angekl. Prof. Dr. Funk (S. 528)
 - IV. Verbotsirrtum (S. 529)
- C. Abfindung der Alternativpensionsansprüche (S. 529)
- D. Zuerkennung des "TOPP-Bonus" (S. 530)
- E. Hinweise für die neue Hauptverhandlung (S. 530)
- (1) Welches Rechtsgut schützt § 266 StGB?
- (2) Überzeugt Sie die Entscheidung? Wie hätten Sie entschieden?
- (3) Welche Argumente sprechen im Besprechungsfall (3) [Führen einer "schwarzen Kasse"] gegen die Annahme einer Untreue?
- (4) Vergleichen Sie die Argumentation im Besprechungsfall (3) [Führen einer "schwarzen Kasse"] mit den Begründungen der Entscheidungen BGH, Urt. vom 27.8.2010 2 StR 111/09 = NJW 2010, 3458 und BGH, Beschl. vom 13.9.2010 1 StR 220/09.
- (5) Das Bundesverfassungsgericht hat sich in einer Entscheidung vom 23.6.2010 mit drei Verurteilungen wegen Untreue befasst (BVerfG, Beschl. vom 23.6.2010 2 BvR 2559/08 u.a. = NJW 2010, 3209). Welche Probleme könnten aus verfassungsrechtlicher Sicht mit dem Tatbestand der Untreue verbunden sein?
- (6) Bilden Sie Beispielsfälle einer strafbaren Untreue.